

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|---|--|--|
| <p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissionschutzgesetzes Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 07.03.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Einwirkungsbereich des Solarparks liegen Immissionsorte. Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichts sind beim Schutzgut Mensch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Blendwirkungen, Reflexionen und elektromagnetische Strahlung (26. BImSchV- Verordnung über elektromagnetische Felder) auszuschließen. Das notwendige Prüfverfahren kann sich an den Vorgaben und Erkenntnissen des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Ziffer 4.4 und dem Tabellenanhang Tabelle 11 orientieren.</p> <p>Aufgrund der Lage der Immissionssorte ist davon auszugehen, dass zur Prüfung der Blendwirkung ein Blendgutachten erforderlich ist. Sofern im Ergebnis Maßnahmen notwendig sind, sind diese im Umweltbericht (siehe Anlage 1 zum BauG) im Punkt Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu nennen und dann festzusetzen.</p> <p>Wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden und in beiden Verfahren eine Umweltprüfung notwendig ist, kann dabei das sogenannte Abschichtungsprinzip berücksichtigt werden. Umweltbezogene Fragestellungen die bereits auf Flächennutzungsplanebene abgehandelt wurden und zu denen sich keine neuen vertiefenden Erkenntnisse ergeben, müssen nicht noch einmal geprüft werden. Hier genügt ein Verweis im Umweltbericht.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht umgesetzt.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Antragsunterlagen mit bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> |
| <p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzgesetze Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 01.03.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine PV-Anlage. Der Bereich entspricht zum Teil nicht den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind naturschutzfachlich geschützte Bereiche direkt betroffen. Es ergeben sich auch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und eine weitergehende Einsehbarkeit der Anlage ist gegeben. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Einzelnen ist zu der vorgelegten Planung Folgendes anzumerken:</p> <p>Die Fläche liegt nicht innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ (wird in der Begründung falsch dargelegt); eine Herausnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben betrifft gesetzlich geschützte und kartierte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG und würde teilweise zu deren Beseitigung führen. Gemäß § 30 Abs. 2 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen verboten. Insgesamt ist gemäß § 15 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Insgesamt wird auf die Abhandlung der Vorgaben aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 verwiesen (im Text „Hinweise“ genannt).</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geändert.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|------------------------|---|--|
| | <p>Im Einzelnen ist Folgendes naturschutzfachlich anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lage des Anschlusspunktes ist ein wichtiger Teil der Planung, um Eingriffe durch Leitungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage beurteilen zu können. Auch im Sinne der Begründung des Vorhabens ist der Bedarf des Netzes Voraussetzung. 2. Für die vorliegende Planung ist die Abgrenzung der Biotope in der Natur zu erfassen. Eine Bebauung des kartierten Biotopes im Norden wird als vermeidbaren Eingriff angesehen und die Fläche aus dem Baufeld herauszunehmen (s.a. Hinweise, Anlage 1 Grundsätzlich nicht geeignete Standorte). Das Luftbild gibt Hinweise auf einen größeren Umfang der faktischen Biotope. 3. Der Umweltbericht ist in Hinblick auf die Bestandserfassung (Grünland, Biotope, betroffene Arten) und die Eingriffsregelung gemäß BayKompV zu ergänzen. Die Kriterien bezüglich einer Vermeidung des Ausgleichs sind voraussichtlich nicht gegeben. 4. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unzureichend dargelegt und die Einschätzung dazu (S. 11 Erläuterungen) wird nicht geteilt. Dies widerspricht auch dem Kriterium 1 der Gemeinde, dass die Anlagen nicht an weit(er)hin einsehbaren Landschaftsteilen errichtet werden oder die für den Tourismus von besonderer Qualität sind. Die Lage am Ortseingang erfüllt beide Kriterien nicht. Hier sind ebenfalls Maßnahmen zur besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich, sollte das Projekt weiterverfolgt werden (Pflanzung autochthoner Gehölze, Festsetzungen durch Planzeichen konkretisieren und Richtung Osten ergänzen). 5. Es wird empfohlen, die Angaben, wie die Gemeinde die Rückbauverpflichtung durchsetzen möchte und zur Nachfolgenutzung (siehe Hinweise Nr. 1.8, S. 18 und S. 21 „uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung“ im vorliegenden Fall als Grünland) zu konkretisieren. Auf die Empfehlung in den „Hinweisen“ wird hingewiesen. 6. Details zur Eingriffsregelung gemäß BayKompV, zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur Ausgleichsplanung sind in einem detaillierten Umweltbericht darzulegen. Dazu gehören ebenfalls Details zur Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen und auf den Restflächen gemäß Hinweisen. Im Textteil unter Nr. 3 wird auf die Entwurfsfassung verwiesen. 7. Es fehlen bisher ebenfalls Aussagen zur möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten. Dies ist gegebenenfalls durch eine Kartierung zu konkretisieren. 8. Zu Punkt 4.3 der textlichen Festsetzungen: Die Gründung der Module ist zur Eingriffsbeurteilung zu konkretisieren. Der Verweis auf den Zusammenhang mit den verwendeten Modulen reicht hier nicht aus. 9. Zu Punkt 4.4 der textlichen Festsetzungen: Um den Geländeverlauf weitestgehend zu erhalten sollten keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden sondern | <p>Anschlusspunkt wird in den Planunterlagen erfasst und in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Abgrenzung der Biotope in der Natur wird durchgeführt und lagemäßig gegebenenfalls angepasst. Anlagenteil werden mit ausreichendem Abstand zu Biotopflächen erstellt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vertieft und in Einklang mit dem Kriterienkatalog abgeglichen. Maßnahmen zur besseren Einbindungen in das Landschaftsbild werden geprüft und gegebenenfalls angepasst. Weitere Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht werden konkrete Maßnahmen dargelegt.</p> <p>Falls Maßnahmen zu einer Kartierung notwendig sind, werden diese umgesetzt. Nach vorläufiger Einschätzung ist diese Maßnahme nicht notwendig.</p> <p>Hinweis wird zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>In Bezug auf die Freiflächenanlage sind keine Geländeanpassungen notwendig. Im Falle des Aufbaus einer Trafoanlage sind gegebenenfalls Geländeanpassungen notwendig.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|---|--|---|
| | <p>der natürliche Geländeverlauf belassen werden. Bei Bedarf könnten zum Beispiel Veränderungen von maximal 20 cm zugelassen werden (im Textteil 1m).</p> | <p>Diese werden in Bezug auf die Lage und den Umfang konkretisiert.</p> |
| <p>Landratsamt Regen Kreisbaumeister</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Planung besteht Einverständnis. An den Umweltbericht werden keine besonderen Anforderungen gestellt</p> | <p>Keine weitere Veranlassung.</p> |
| <p>Regierung Niederbayern</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 20.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Kirchdorf im Wald plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist durch die südlich gelegene B85 vorhanden. Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Biotopanteil dokumentiert die naturschutzfachliche Wertigkeit des Raums. Gemäß Regionalplan</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|--|---|---|
| | <p>Donau-Wald sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden und zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt erhalten bleiben (RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Zusammenfassung: Ob besser geeignete Standorte vorhanden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und im Rahmen einer qualifizierten Alternativenprüfung zu ergänzen. Auch vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PVFreiflächenanlagen ist ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet aus hiesiger Sicht zu empfehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfte sich mit einer festgelegten Eingrünung insgesamt jedoch in Grenzen halten. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären.</p> | <p>Eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet wird angestoßen und diskutiert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> |
| <p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p> | <p>Keine Einwände</p> | <p>Keine weitere Veranlassung.</p> |
| <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 03.03.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“ keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen: Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstamm-bäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen vermieden werden.</p> | <p>Aufgelistete Hinweise und Empfehlungen werden zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|---|--|--|
| <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Forsten</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 03.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Aufstellung des SO Solarparks Grünbichl nicht betroffen.</p> | <p>Keine weitere Veranlassung.</p> |
| <p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 07.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> | <p>Keine weitere Veranlassung</p> |
| <p>Staatliches Bauamt Passau</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 07.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere und die im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Regen zu vertretenen Belange sind durch die in rd. 100 m südwestlich verlaufende B 85 und die in rd.110 m südlich des Plangebiets verlaufende REG 5 berührt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße und der Kreisstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße und auf der Kreisstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass die Schallemissionen des Verkehrs auf der Bundes- und Kreisstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert werden und sich damit die Schallimmissionen im Bereich der Bebauung erhöhen. Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an die Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der B 85 und der Landkreis als Straßenbaulastträger der REG 5 auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden und angrenzenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen werden.</p> | <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendschutzgutachten liegt den aktuellen Antragsunterlagen bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|--|---|--|
| <p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 14.02.2023</p> | <p>Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind keine bekannten Bodendenkmäler durch die oben genannte Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> | <p>Keine weitere Veranlassung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 15.02.2023</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen</p> | <p>Keine weitere Veranlassung</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> |

Aufstellung der des Bebauungsplans „SO Solarpark Grünbichl“ – Gemeinde Kirchdorf i. W.
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (13.02. bis einschließlich 15.03.2023):

| Behörde / Institution: | Stellungnahme: | Abwägung: |
|---|---|-----------------------------|
| | abgeben. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. | |
| Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 06.02.2023 | Sehr geehrter Herr Schink, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes SO Solarpark Grünbichl. | Keine weitere Veranlassung. |